



An das
 Bundesministerium für Digitalisierung
 und Wirtschaftsstandort
 per E-Mail: post.pers6@bmdw.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
 DVR: 0017001

AUSKUNFT
 Mag. Gerhard Schwab
 Tel: (01) 711 00 DW 866532
 Fax: +43 (1) 7158258
 Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
 post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-10320/0005-I/A/4/2018

Wien, 08.03.2018

**Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort (BMDW)
 Stellungnahme des BMASGK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 21. Februar 2018, GZ BMDW-15.875/0027-Pers/6/2018, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Dienstleistungsgesetz, das Informationsweiterverwendungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, die Gewerbeordnung, das Berufsausbildungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und das Ziviltechnikerkammergegesetz 1993 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. 7 Z 1 (§151 Gewerbeordnung):

Laut Erläuterungen dienen die Änderungen im Zusammenhang mit dem freien Gewerbe **Adressverlage und Direktmarketingunternehmen** vor allem der terminologischen Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), was aber auf Grund des doch strengeren Regimes der Datenschutz-Grundverordnung nicht ausreichend erscheint.

Es stellt sich insbesondere die Frage, auf welchen Rechtsgrund sich die Verarbeitung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gründet. Die Tatsache, dass gemäß Art. 6 Abs. 2 DSGVO „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung“ beibehalten werden, lässt darauf schließen, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort davon ausgeht, dass Art. 6 Abs. 1 lit. e als Rechtsgrundlage dienen soll. Tatsächlich ist es aber wohl kaum vertret-

bar, die Tätigkeit von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen als im öffentlichen Interesse gelegen zu bezeichnen.

Vielmehr könnte Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Grundlage dienen, zumal ja auch der Erwägungsgrund 47 davon ausgeht, dass „*die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung*“ als „*eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden*“ kann. In diesem Fall sieht die DSGVO aber keine spezifischen Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten vor.

Geht man davon aus, dass dennoch solche Konkretisierungen erlaubt sind, muss aber wohl jedenfalls geprüft werden, ob dadurch die Bestimmungen der DSGVO nicht verletzt werden. Genau das scheint aber insbesondere bei folgenden Bestimmungen der Fall zu sein:

- **Abs. 3:** Es ist zu bezweifeln, dass die Ermächtigung für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen Kunden- und Interessentendateisystemen Dritter zu verwenden, der DSGVO entspricht. Zwar ist unter bestimmten Umständen die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, zulässig; in diesem Fall müsste aber wohl die Information der betroffenen Personen – sei es vom Adressverlag oder Direktmarketingunternehmen selbst oder seitens der Verantwortlichen der Ursprungsdateien – ebenfalls präzisiert werden. Eine solche Bestimmung zum Schutz der Betroffenen fehlt jedoch zur Gänze.

Auch die systematische Ermittlung und wohl auch Speicherung der Daten aus öffentlichen Verzeichnissen ist in dieser Allgemeinheit problematisch und widerspricht den allgemeinen Grundsätzen gemäß Art. 5 DSGVO, wie Datenminimierung und Transparenz.

- **Abs. 5:** Auch was die Datenarten betrifft, scheint der Entwurf zu weit gegriffen: Da sowohl „*die Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung*“ als auch „*die Zugehörigkeit der betroffenen Person zu diesem Kunden- und Interessentendateisystem*“ jedenfalls auch ein Datum gemäß Art. 9 der DSGVO enthalten kann bzw. Rückschlüsse auf ein solches Datum ermöglichen, steht ein derart pauschales Zugeständnis im Widerspruch zur DSGVO.
- **Abs. 6:** Sofern die verwendeten Marketinganalyseverfahren auch Elemente der in Art. 22 DSGVO behandelten Verfahren beinhalten, sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.
- **Abs. 7:** Mit dieser Bestimmung wird das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO eingeschränkt, da nur Auskunftsersuchen innerhalb von drei Monaten nach einer Werbeaussendung behandelt werden müssen. Diese Einschränkung ist unzulässig.
- **Abs. 8:** Unverständlich ist, wieso zwar die Möglichkeit der Ausdehnung der Löschungsfrist auf 2 Monate unter bestimmten Umständen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO angeführt wird, nicht aber die dazugehörige Information der betroffenen Person gemäß Art 13 und 14 DSGVO. Da beides ohnehin Teil der DSGVO ist, stellt sich die Frage, wieso überhaupt diese Bestimmungen wiederholt werden.
- **Abs. 10:** Wenn es schon um Präzisierung der Bestimmungen der DSGVO geht, sollte hier ausgeführt werden, wie denn „*die betroffenen Personen in geeigneter Weise darüber informiert werden*“.

formiert werden könnten, dass sie die Verarbeitung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter untersagen können“. In aller Regel werden derzeit solche Informationen in einer Art und Weise mitgeteilt, die kaum die Wahrnehmungsschwelle erreicht und somit nicht als stillschweigendes Einverständnis angesehen werden kann. Auch dadurch werden die Bestimmungen der DSGVO verletzt.

Darüber hinausgehend fehlen einige wichtige Bestimmungen:

Da offenbar Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken herangezogen wird, wäre zumindest eine generelle Interessenabwägung notwendig, die aber für spezielle Einzelfälle durchaus gesondert überprüft werden müsste.

Es wäre auch – wiewohl die Tätigkeit des Gewerbes nicht in die Aufzählung des Art 35. Abs. 3 DSGVO fällt – zu hinterfragen, ob nicht wegen der allgemeinen Betroffenheit, der ungeheuren Datenmenge und der Frage der Dauer der Speicherung eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erfolgen hätte. Wenn nicht, so wäre jedenfalls die Dauer der Speicherung der Daten einer Vereinheitlichung und Konkretisierung zu unterwerfen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.